

Sonnensteinstraße 20
4040 LinzBundesministerium für Bildung
Abteilung Präs. 10
Minoritenplatz 5
1010 WienBearbeiter :
Hr. Präs. HR EnzenhoferTel: 0732 / 7071-4051
Fax: 0732 / 7071-4100
E-Mail: lsr@lsr-ooe.gv.at
<http://www.lsr-ooe.gv.at>Ihr Zeichen vom
12.660/0001-Präs.10/2017 17.03.2017Unser Zeichen vom
A9-439/1-2017 26.04.2017**Stellungnahme zum
Bildungsreformgesetz 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf § 7 Abs 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz 1962, idgF, wird zu den Gesetzesentwürfen bezüglich der Bildungsreform 2017 beiliegende Stellungnahme abgegeben (Anlage 1).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage (2) die Stellungnahmen der Fraktionen der ÖVP im Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich übermittelt wird.


Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich:
HR Fritz EnzenhoferAnlagenZustellhinweis:Fraktionsführer im Gesamtkollegium
Herrn OLNMS SR Dipl.-Päd. Walter Wernhart
Herrn LAD-Stv. Dr. Rudolf Watschinger
Frau LAbg. Sabine Promberger
Herrn LAbg. Dipl.-Päd. Gottfried Hirz und
Arbeiterkammer OÖ
Wirtschaftskammer OÖ
Schulamt der Diözese Linz**Elektronisch gefertigt**

DVR.0064351

Parteienverkehr Montag bis Freitag 08.00 - 12.30 Uhr

Unterschrift zu Geschäftszahl A9-439/0001-allg/2017

Signaturwert	25c7321036db404e9b5eb64deacaf146	
	Unterzeichner	Landesschulrat für Oberösterreich
	Datum/Zeit-UTC	26.04.2017 11:22:38
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	276739912331
	Methode	
	Parameter	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.lsr-ooe.gv.at/amtssignatur.htm	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

A9-439/1/2017

Anlage 1

Präambel
(Bildungsreformgesetz 2017 und
Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform)

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen wahr. Im Zuge der Verhandlungen kam es zu scheinbar nicht mehr verhandelbaren Positionierungen. Wir ersuchen daher der Stellungnahme eine entsprechende Bedeutung beizumessen.

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat sich bemüht auch im Detail eine entsprechende Stellungnahme zu erarbeiten.

In der Präambel wurde versucht, klare Feststellungen zu treffen.

Mit besonderem Befremden muss wahrgenommen werden, dass bereits Teile des vorliegenden Gesetzesentwurfes durch das zuständige Regierungsmitglied als künftig gegeben transportiert werden, obwohl hier noch nicht einmal die Gesetzesbegutachtung bzw. die Diskussion im Nationalrat stattgefunden hat. Dies ist eine deutliche **Missachtung gegenüber dem Gesetzgeber** und dem staatlichen Souverän.

Weiters erscheint es sehr verwunderlich, dass vor allem die **Landesschulräte** und ihre Organe **nicht** in den intensiven Arbeitsprozess bei der Findung der Bildungsreform **eingebunden** wurden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vorgangsweise bewusst so gewählt wurde. Dadurch konnten auch das spezifische Wissen und die einschlägigen Erfahrungen dieser Behörden nicht in den Entwurf einfließen.

Im Bereich der Schulgesetzgebung gibt es bisher einen Bundes- und neun Landesgesetzgeber. Es wurde verabsäumt, eine klare ausschließliche Bundeskompetenz im Bereich der Gesetzgebung zu statuieren.

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 soll eine **reine Organisationsänderung** festgeschrieben werden, die aber aufgrund der falschen Themenstellung nicht den im Entwurf kolportierten Erfolg im Klassenzimmer (beim einzelnen Schüler) bringen wird.

Vielmehr zeigen manche Teile des Entwurfes mehr **zentralistische Züge**, als der Titel „Autonomiepaket“ vermuten lassen würde. Gerade die Bereiche Schulaufsicht und Ressourcensteuerung, zeigen klare zentralistische Züge. Die Ressourcensteuerung alleine durch Indizes wird

A9-439/1/2017

Anlage 1

der immer größer werdenden heterogenen Zusammensetzung in den Klassen nicht gerecht. Abgesehen von der Problematik der Aktualität und Relevanz solcher Indizes, ist dem **subsidiären Ansatz der Vorzug zu geben**. Vielmehr eine regionale Schulaufsicht, mit ihrer fachlichen Kompetenz, verbunden mit der Ressourcenverantwortung, kann auf aktuelle Situationen vor Ort in den Klassen angemessen agieren.

Weiters ist zu befürchten, dass bei Einführung solcher Indizes es zu einer **Umverteilung der Ressourcen** - auch zwischen den Ländern - kommt und es pädagogisch nicht vertretbar ist, Schulstandorten durch die Einführung solcher Indizes die schon knapp bemessenen Ressourcen zu kürzen. Soweit aber daran gedacht ist, dass zusätzliche Mittel dem System zugeführt werden, erscheint eine Verteilung nach Indizes möglich und sinnvoll zu sein.

Bei der Flexibilisierung der Klassenschülerhöchstzahl vor Ort ist unbedingt darauf zu achten, dass es zu keinen Kürzungen der Dienstposten kommen darf.

Die im Entwurf angedachte gemeinsame Behörde (**Mischbehörde** von Bund und Land) wird in vielen Bereichen (zB Personal, Kosten usw.) zu einem „**Kompetenzwirrwarr**“ führen und infolge dieser Ineffizienz wird es zu Reibungsverlusten kommen. Hier soll und muss sich der Gesetzgeber zu einer praktikablen Lösung, sprich entweder reine Bundes- oder Landesbehörde, durchringen.

Im Sinn des oben Gesagten könnte hier der Bund auf Verwaltungsebene die Kompetenz abgeben, was zu einem Wegfall einer Verwaltungsebene führen würde. Hier darf nicht unerwähnt bleiben, dass durch die **Einführung von Clustern eine zusätzliche Verwaltungsebene** eingeführt wird!

Es erscheint nicht zielführend, dass in einem Zug eine **neue Schulverwaltung und gleichzeitig ein Schulautonomiepaket**, das von den neu einzurichtenden Organisationen umgesetzt werden soll, eingeführt werden. Hier wäre ein **längerer Übergangszeitraum**, als das vorgesehene Kalenderjahr 2018, vorzusehen.

Durch die Abschaffung der Landesschulratskollegien wird ein durch **demokratische Wahlen legitimiertes Beschluss- und Kontrollorgan durch ein reines Beratungsgremium ersetzt**. Damit nimmt man den Eltern- und Schülervertretern, die einen wesentlichen Teil der Schulpartnerschaft ausmachen, jegliche verbindliche Mitbestimmung. Demokratiepoltisch ist dies eindeutig als Rückschritt zu bezeichnen.

A9-439/1/2017

Anlage 1

Das durch das Landesschulratskollegium in Oberösterreich selbst auferlegte **Objektivierungsverfahren** bei Lehreranstellungen und bei Bestellungen von Leitungsfunktionen, wird durch den vorliegenden Entwurf obsolet. Dies entspricht nicht unseren Vorstellungen einer offenen und transparenten öffentlichen Verwaltung.

Das Autonomiepaket wird vor allem im Bereich des Pflichtschulwesens zu einer **Verschlechterung und Verzögerung bei der Neueinstellung** von Pädagogen führen (sh. diesbezügliche Stellungnahme Seite 11).

Weiters wird zum Entwurf die nachfolgende Stellungnahme zu den einzelnen Themenbereichen abgegeben:

Erläuterungen – Allgemeiner Teil - Schulautonomie

Der vorliegende Gesetzesentwurf zum „Schulautonomiepaket“ greift massiv in die Behördenstrukturen und in die Schulorganisation ein. Für die Landesschulaufsicht APS OÖ stellt sich die Frage: **„Was kommt beim Kind an?“** Ein pädagogischer Benefit ist nicht erkennbar. Begriffe wie „Kinder“ oder „Schüler/Schülerin“ sind im vorliegenden Entwurf – sieht man vom Kapitel „Schülerbeihilfe“ ab – quasi nicht vorhanden.

Beispielhaft seien – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – folgende Punkte angeführt, die jedenfalls zu beachten sind, wenn man nicht sogar eine pädagogische Verschlechterung bzw. negative Auswirkungen auf die Schüler/innen in Kauf nehmen möchte:

- ***Im gesamten Bereich zwischen Bildungsdirektor/in und Schul- bzw. Cluster-Leiter/in fehlt jegliche Definition von Dienst- und Fachaufsicht.***

Zweifelsohne handelt es sich bei einer Schule um eine **Expertenorganisation**. Nach unserer Auffassung braucht jedoch jeder Standort – egal ob Schule oder Cluster – eine **übergeordnete Steuerung** wiederum **durch päd. Experten der Schulaufsicht**, um nachhaltige Schulentwicklung zu garantieren. Dazu braucht es entsprechende **Verantwortung und Verbindlichkeit** durch **Führung**. Dies kann nicht durch ein heterogen zusammengesetztes regionales Schulaufsichtsteam erfolgen. Es braucht eine klare Zuordnung, wer als Führungsperson die **Dienst- und Fachaufsicht** über die entsprechende Bildungsregion hat.

- ***Die Implementierung pädagogischer Innovationen braucht eine wirksame Steuerung durch eine zweistufige Schulaufsicht.***

Im Zuge von Schulqualität Allgemeinbildung (SQA) – einem System, das idealtypisch sowohl bottom-up als auch top-down Elemente beinhaltet – können pädagogische Innovationen und Weiterentwicklungen im System Schule (zB NMS, neue Lernkultur, Grundschulreform, ...) implementiert werden. Dazu braucht es zur wirksamen Steuerung nicht nur die regionale Schulaufsicht, sondern – unter Beachtung einer steuerbaren Führungsbreite – im Pflichtschulbereich aufgrund des Mengengerüsts jedenfalls eine zweistufige Schulaufsicht. Nur die Landesschulaufsicht garantiert die innovative Weiterentwicklung der einzelnen Bildungsregionen. Wer diese subsidiäre Führungsstruktur negiert, fördert pädagogischen Wildwuchs und Beliebigkeit am Standort.

- ***Wirksame Steuerung braucht Steuerungsmöglichkeiten vor Ort. Bildungscontrolling nach standardisierten operationalisierten Kriterien greift viel zu kurz und kann den gesamten humanistischen Bildungsbegriff niemals abbilden.***

Das vorgesehene Bildungscontrolling kann im Vergleich zu dieser subsidiären Führungsstruktur durch eine zweistufige Schulaufsicht (pädagogische Experten!) im Bereich der APS immer nur ein verstümmelter Torso bleiben, da Bildung in der Gesamtheit eines umfassenden humanistischen Bildungsbegriffes niemals normiert definiert und Bildungsqualität in ihrer Gesamtheit niemals standardisiert und mit operationalisierten Kriterien datenbasiert erfasst bzw. gemessen werden kann. Notwendigkeit und Nutzen evidenzbasierter Schulentwicklung soll dadurch keineswegs in Abrede gestellt werden, ganz im Gegenteil, sie ist als Grundlage von SQA unabdingbar.

- **Nur durch subsidiäre Ressourcensteuerung und –verantwortung können aktuelle standortspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden.**

Wirksame Steuerung braucht entsprechende Steuerungsmöglichkeiten. In OÖ hat sich die Verknüpfung von Schulaufsicht und Ressourcensteuerung bestens bewährt. Die Ressourcenverantwortung über das gesamte Bundesland liegt bei der Landesschulaufsicht, welche bei der Zuteilung der Ressourcen auf die einzelnen Bildungsregionen die unterschiedlichen Gegebenheiten (Struktur, soziale Disparitäten, ...) berücksichtigt. Die Zuteilung an die einzelnen Standorte erfolgt durch die regionale Schulaufsicht, welche die aktuellen standortspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt.

Zum einen braucht es die Ressourcenkompetenz zur Steuerung, zum anderen kann nur dadurch auf aktuelle und plötzlich auftretende Notwendigkeiten unmittelbar reagiert werden. Dass dies auch der Garant für die Einhaltung des Dienstpostenplanes ist, braucht hier nicht extra angeführt zu werden. Das vorgesehene bundesweit einheitliche IT-Verfahren zur indexbasierten Ressourcenzuteilung an die einzelnen Standorte muss hier eindeutig das Nachsehen haben, da es einerseits die regionalen Gegebenheiten niemals in dieser Genauigkeit kennen kann und es ihm auch an der notwendigen Aktualität der zugrunde gelegten Daten mangelt.

- **Das pädagogische Beratungszentrum/Sonderpädagogik muss auf der Ebene der regionalen Schulaufsicht positioniert werden.**

Die Positionierung des Pädagogischen Beratungszentrums/Sonderpädagogik auf Landesebene negiert das notwendige Know-how der Region. Nur wer jedes einzelne Kind mit seinen speziellen Bedürfnissen, Problemen und Fähigkeiten kennt, kann gezielte Maßnahmen setzen. Gegen ein PBZ/Sonderpädagogik als Behördenlösung ist nichts einzuwenden. Jedenfalls ist aber eine Positionierung quasi als Stabsstelle der verantwortlichen regionalen Schulaufsicht unabdingbar.

- **Gemeinsame Fortbildungsplanung zwischen Schulaufsicht und Pädagogischer Hochschule garantiert die gezielte Weiterqualifizierung der Lehrkräfte der Region für die laufenden und beabsichtigen Entwicklungsschritte und Innovationen.**

Schulentwicklung bedeutet zu einem großen Teil auch Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern. Wenn wir von standortbezogener Schulentwicklung sprechen, dann braucht dies selbstverständlich schulinterne Fortbildungsformate. Will man aber auch entsprechende pädagogische Innovationen ins System bringen, dann braucht es eine intensive Kooperation der Landesschulaufsicht mit den Fortbildungsinstituten der Pädagogischen Hochschulen im Land. Nur die gemeinsame Fortbildungsplanung der für Schulentwicklung Verantwortlichen (siehe SQA-Prozess!) mit den Pädagogischen Hochschulen vor Ort garantiert auch die notwendige gezielte Weiterqualifizierung der Lehrkräfte in der Region.

- **Die beabsichtigte Öffnung eines freiwilligen 10. Schuljahres für außerordentliche Schüler/innen ist aus Sicht der päd. Abteilung immer noch zu unklar formuliert. Eine Berücksichtigung der durch die Aufnahme zusätzlicher Schüler/innen verursachten Mehrkosten scheint weder im Dienstpostenplan noch bei den zusätzlich notwendigen Sprachförderressourcen gegeben zu sein.**

Im Gesamtblick auf die beabsichtigte Änderung im Entwurf und in den Erläuterungen verbunden mit der Beilage zum Rundschreiben 15/2016 des BMB ist immer noch nicht klar, ob Schüler/innen in einem freiwilligen 10. Schuljahr eine Pflichtschule im ao-Status besuchen dürfen oder, ob sie nach dem Besuch einer Pflichtschule im ao-Status ein freiwilliges 10. Schuljahr lediglich als ordentliche Schüler/innen besuchen dürfen.

Werden zusätzliche Schüler/innen ins System aufgenommen, so entstehen einerseits Kosten im Bereich des regulären Stellenplans, möglicherweise auch durch Klassenteilungen. Andererseits sind auch die zusätzlich notwendigen Sprachfördermaßnahmen für diese Jugendlichen zu berücksichtigen. In beiden Fällen scheinen die Mehrkosten nicht budgetiert zu sein.

Artikel 1 – Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Art 14:

Nach Art 14 Abs 4 lit a obliegt die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen aufgrund der gem. Abs 2 ergehenden Gesetze weiterhin den Ländern.

Die bundesgesetzlich vorgesehene Übertragung der Auswahl der Lehrpersonen auf die Schulclusterleitungen oder Schulleitungen wird daher als unzulässiger Eingriff in Länderkompetenz gesehen.

A9-439/1/2017

Anlage 1

„Fünftes Hauptstück“ – Vollziehung auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens**Art 113:**

Im Artikel 113 Abs 10 wird ausgeführt, dass

„Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Organisation der Bildungsdirektion durch Bundesgesetz getroffen werden“.

Weiters wird im Vorblatt bei der Abschätzung der Auswirkungen im Punkt 6 (Schulbehörden) wie folgt ausgeführt:

„Die personellen sowie Sachressourcen der Bildungsdirektionen sind grundsätzlich ident mit jenen der mit den Aufgaben bisher betrauten Landesschulräte/Stadtschulrat.....“.

Hier ist nach Meinung des Landesschulrates für Oberösterreich unbedingt zu bedenken und darauf zu achten, dass die seit Jahrzehnten vorherrschende ungerechte Verteilung von Personal- und Sachressourcen im Bereich der Landesschulräte/Stadtschulrates für Wien nicht ihre Fortschreibung findet.

Daher ist vor Gesetzeserlassung unbedingt eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Bildung zu installieren, die die einzelnen Schulbehörden hinsichtlich der personellen Ausstattung sowie der zugeteilten Sachressourcen vergleicht (hier müssen auch die neu hinzukommenden Aufgaben berücksichtigt werden - zB Einführung einer Kostenrechnung) und erst dann anhand von zu entwickelnden Benchmarks Verteilungsschlüssel für die Ausstattung der neuen Bildungsdirektionen mit Personal (VBÄ`s) sowie Sachressourcen vergeben werden.

In dieser Arbeitsgruppe sollten Mitarbeiter des Bundesministeriums für Bildung als auch Mitarbeiter der einzelnen Schulbehörden vertreten sein.

Hiezu darf weiters ausgeführt werden, dass es nicht einem modernen Personalmanagement entspricht, wenn die Schulbehörde zB für die Genehmigung der Aufnahme eines Schulwartes zuerst an das Bundesministerium für Bildung für eine Zustimmung herantreten muss.

Hier vertritt der Landesschulrat für Oberösterreich schon seit einem Jahrzehnt die Auffassung, dass genügend Instrumente für ein Controlling vorhanden sind (im Zuge der Einführung von pm-sap wurden bereits Applikationen implementiert - zB MIS - Management Informationssystem -, die eine Kontrolle auf „Knopfdruck“ ermöglichen), die es jederzeit ermöglichen, dass zB die Einhaltung des Stellenplans des Bundes „taggenau“ überprüft werden kann. Dadurch erscheint die Antragsstellung an das Bundesministerium für Bildung antiquiert und sollte eigentlich entfallen können.

Ein weiteres Instrument für ein vereinfachtes Personalmanagement an den nachgeordneten Schulbehörden würde die Zuweisung von „Planstellenpools“ an die Bildungsdirektionen darstellen. So sollte jede Behörde eine bestimmte Anzahl von Planstellen (inkl. Personal-Control-Points - PCP), die sich aufgrund ausgearbeiteter Benchmarks (zB wurden im Bereich der Pflichtschulinspektoren für die Zuteilung der Planstellen bereits erfolgreich Benchmarks festgeschrieben) ergeben, den Bildungsdirektionen zugewiesen werden. Innerhalb dieses Rahmens stünde es dann den Bildungsdirektionen frei, dass sie die Bewirtschaftung des Personals selbständig durchführen.

Wie obig angeführt, ist es hiefür wichtig und unerlässlich, dass vorab Benchmarks erstellt werden.

Bei Umsetzung dieser Szenarien könnte dann nicht nur im Schulbereich, sondern auch im Bereich der Verwaltung der Behörden eine größere Autonomie eingeführt werden, die auch den Vorteil inne hätte, dass damit neue Leistungsanreize geschaffen würden.

Artikel 2 – Stelleplanrichtlinien – Besoldung Landeslehrer**Art IV Abs 3 lit a:**

Im Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes ist festgehalten, dass der Bund die Kriterien für die Zustimmung der Stellenplanrichtlinien festlegt.

Der BUND kann sohin einseitig in den Stellenplanrichtlinien festlegen, ob bzw. für welche entstehende Mehrbedarfe die Kostentragung durch entsprechende Zuschläge abgedeckt werden oder im Rahmen der Verhältniszahlen abzudecken sind, womit letztendlich die Kosten für Mehrbedarfe an Planstellen von den Ländern zu tragen wären.

A9-439/1/2017

Anlage 1

Beispiele:

- Mehraufwand durch Verschiebung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht bei Frühgeborenen und
- Mehrbedarf für freiwilliges 10. Schuljahr für außerordentliche Schülerinnen und Schüler

Ob der Bund die hierfür benötigten Planstellen im Rahmen der Stellenpläne genehmigen wird, ist dem Entwurf nicht zu entnehmen.

Aus den in den vorliegenden Gesetzesentwürfen dargestellten schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten kann nicht abgeleitet werden, ob und welcher Mehrbedarf oder welche Einsparungen an Planstellen zu erwarten sind. Die dargestellten Kosten für Planstellen können ohne Kenntnis der Berechnungsparameter nicht nachvollzogen werden.

Art IV Abs 4:

Die Argumentation des Bundes in den Erläuterungen, dass das derzeitige Abrechnungssystem intransparent und ineffizient ist, kann nicht nachvollzogen werden. Der Bund bekommt monatlich im Zuge der Landeslehrercontrollingverordnung sehr genaue Daten in Bezug auf die Abrechnung und die Lehrfächerverteilung der Landeslehrer. Falls weitere spezifischere Daten gewünscht werden bzw. nötig sein sollten, steht es dem Bund jederzeit frei, die Landeslehrercontrollingverordnung abzuändern bzw. zu erweitern. Diese Erweiterung wäre sicherlich kostengünstiger als eine komplette Umstellung auf ein anderes System.

Im Falle einer Umstellung auf das Abrechnungssystem des Bundes ist auf jeden Fall Vorsorge zu treffen, dass die derzeitige Datenqualität und zeitnahe Auszahlung der Leistungen der einzelnen Lehrpersonen gewahrt bleiben.

In OÖ werden derzeit regelmäßig Daten mittels Schnittstellen in das VORSYSTEM bzw. vom VORSYSTEM in das Abrechnungssystem übertragen.

Diese Datenübermittlungen erhöhen einerseits die Datenqualität, da fehlerhafte Eingaben ausgeschlossen werden und garantieren andererseits eine pünktliche und korrekte Auszahlung der Leistungen der einzelnen Lehrpersonen.

Da auch die Arbeit übernommen werden müsste, die derzeit von der Abteilung Personalverrechnung beim Land geleistet wird, ist eine erhebliche Aufstockung der Planstellen in der Abteilung A1C unumgänglich. Außerdem ist zu bedenken, dass auch das Knowhow der Personalverrechnung fehlt.

Da das Land OÖ weiterhin die Diensthöhe über die Landeslehrer haben wird, sind auch die Budgetierung und das Controlling weiterhin von essentieller Bedeutung. Das heißt, dass sämtliche dazu benötigte Auswertungen neu zu generieren sind, wobei vom Bund die entsprechenden Daten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Außerdem ist bei der Umstellung zu bedenken, dass auch bereits abgerechnete Daten in Zukunft im neuen System zur Verfügung stehen müssen, da diese ja für Aufrollungen und Pensionierungen benötigt werden.

Vom derzeitigen Abrechnungssystem werden auch mittels Schnittstelle Daten in Schreiben an die Lehrpersonen übernommen. Es wäre ein bedauerlicher Rückschritt, wenn die bereits in einem System eingegebenen Daten nochmals abgeschrieben werden müssten.

Unabhängig davon, darf als einfache Lösung folgende Vorgehensweise vorgeschlagen werden:

Die Landeslehrerkosten werden nur im Rahmen der vom Bund genehmigten Dienstposten übernommen, jeder Überzug müsste dann zukünftig von den Ländern zu bezahlen sein und nicht wie bisher vom Bund vorfinanziert werden.

Art IV Abs 5:

Werden die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel zur Kostentragung der Besoldung der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen aufgrund des Entfalls von Verminderungen der Unterrichtsverpflichtung ansonsten vorgesehener Schulleitungen an einzelnen Standorten im Rahmen eines Schulclusters nicht ausgeschöpft, können diese für die Tragung der Personalkosten des administrativen und sonstigen pädagogischen Personals im Schuldienst verwendet werden.

Hier fehlen folgende Bestimmungen für die Umsetzung:

- Wie sollen Lehrerkosten zu Personalkosten werden?
- Wer ist für das Personal zuständig?

A9-439/1/2017

Anlage 1

- Werden Planstellen vom Bund zu Gemeinden transferiert?
- Wie werden die Kosten in den nachfolgenden Jahren errechnet?

Die Kosten des Wegfalles der Leiterabsetzstunden sind nach Einstufung und Alter der betroffenen Leiter verschieden, es kommt bei gleicher Stundenzahl in den einzelnen Clustern zu völlig unterschiedlichen Beträgen.

Die Agenden des Bundes bzw. Landes werden mit Agenden der Schulerhalter vermischt. Für diese Kostenrechnungen ist ein enormer Verwaltungsaufwand erforderlich, der zur Zeit noch gar nicht abgeschätzt werden kann.

Artikel 7 – Einrichtung von Bildungsdirektionen

§ 2:

Der derzeitige Entwurf sieht die Umsetzung mit 1. 1. 2019 vor.

Unserer Ansicht nach ist der im Gesetzesentwurf vorgegebene Zeitrahmen zu kurz bemessen, da auch Verhandlungen mit den Ländern zu führen sind.

2. Abschnitt (§§ 5 - 6) – Qualitätsmanagement:

Jegliche Klärung in der Rolle und den Aufgaben der Schulaufsicht wird begrüßt. Eine wesentliche Voraussetzung, die beschriebenen Aufgaben des Qualitätsmanagements, des Bildungscontrollings im umfassenden Sinn und einer Steuerung von Prozessen durch geeignete Instrumente durch die Schulaufsicht wahrzunehmen, ist der Zugang zu evidenzbasierten Daten. Daher wird an die Einrichtung einer zentralen Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung mit koordinierender Funktion beim zuständigen Regierungsmitglied die Hoffnung und Forderung geknüpft, jegliche Form von Daten zentral zur Verfügung zu stellen, damit einheitliche Steuerungsprozesse überhaupt umgesetzt werden können.

Ein direkter Zugang der Schulaufsicht zu SOKRATES-Bund /eSA (Verwaltungsprogramm OÖ) mit Abfrage- und Filterungsmöglichkeiten wäre eine Voraussetzung für bedarfsgerechte Unterstützung, Begleitung und Steuerung von Maßnahmen in den Schulen des Aufsichtsbereichs. Darüber hinaus führte es zu einer Vereinheitlichung des Planungs- und Berichtswesens.

In diesem Zusammenhang erscheint es von hoher Wichtigkeit, dass es für alle Schulbereiche eine einheitliche Datengrundlage gibt. Die Verwendung unterschiedlicher Systeme ist ein Hindernis für Steuerungsprozesse mit Auswirkungen auf das gesamte Schulwesen.

Die Versorgung der Schulaufsicht mit validen, evidenzbasierten Kenndaten und Benchmarks sowie geeigneten Instrumenten der Qualitätsarbeit wird als eine wesentliche Gelingensbedingung zukünftiger Aufgaben und Prozesse der Schulaufsicht betrachtet.

§ 9:

Als Qualifikationsprofil des Bildungsdirektors ist nach § 9 Z 1 ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung mit mehrjähriger den Anforderungen an die Leitung der Bildungsdirektion entsprechender Berufserfahrung vorgesehen.

Bei der „vergleichbaren Ausbildung“ handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der näher zu definieren wäre. Auch in den Erläuterungen finden sich dazu keine Ausführungen.

§ 14:

Bei der Bestellung zum Bildungsdirektor besteht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied und dem Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau nach 18 Monaten ein Vakuum, das dazu führen würde, dass dann der Präsidialdirektor (in seiner Vertretung) mit der Funktion des Bildungsdirektors „betraut“ sein würde.

§ 19:

Durch die Aufhebung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes entfällt die gesetzliche Regelung für die Einrichtung eines schulpsychologischen Dienstes. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine solche Normierung dzt. nicht vor. Nur aus anderen Papieren (PPPs) geht hervor, dass die Schulpsychologie als Organisationsbestandteil der Abteilung Pädagogischer Dienst vorgesehen ist. (Dass die Schulpsychologie in Hinkunft in der Abteilung Pädagogischer Dienst in der Bildungsdirektion angesiedelt werden soll, ist unter anderem in der Presseunterlage des BMB vom 17. März 2017 kommuniziert.) Die Agenden sind in der aktuellen Aufgabenbeschreibung in § 19 Abs 3 aber nicht abgebildet.

A9-439/1/2017

Anlage 1

Sollte dies so bleiben, dann braucht es im Gesetzesentwurf zumindest folgende Erwähnungen und Präzisierungen:

„§ 19 Abteilung Pädagogischer Dienst“

Die Schulpsychologie-Bildungsberatung ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr gesetzlich verankert. Die Aufgabenbeschreibung der Abteilung Pädagogischer Dienst umfasst in der vorliegenden Form nicht die Agenden der Schulpsychologie-Bildungsberatung sowie der Koordination der psychosozialen Unterstützungssysteme.

Es wird daher vorgeschlagen, in Anlehnung an die bisherige gesetzliche Verankerung der Schulpsychologie im Bundes-Schulaufsichtsgesetz § 11 Abs 5 dem § 19 folgenden Absatz 4 hinzuzufügen:

(4) In der Abteilung Pädagogischer Dienst ist für die pädagogisch-psychologische Beratung und die Koordination der psychosozialen Unterstützung in den Schulen ein schulpsychologischer Dienst einzurichten.

Allenfalls könnte alternativ dazu die Aufgabenbeschreibung der Abteilung Pädagogischer Dienst in § 19 Abs 3 um die Agenden des dort anzusiedelnden Landesreferats für Schulpsychologie-Bildungsberatung durch Einfügung folgenden Punktes erweitert werden:

(3) Aufgabe der Abteilung Pädagogischer Dienst ist:

1. Qualitätsmanagement und strategische Entwicklung im Rahmen der Schulaufsicht sowie Einrichtung von regionalen Schulaufsichtsteams in Bildungsregionen,
2. Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen, einschließlich der Betreuung von für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen,
3. Bereitstellung, Qualitätssicherung und Koordination der schulpsychologischen Beratung und psychosozialen Unterstützung
4. Mitarbeit am Bildungscontrolling nach Vorgaben der Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 5 Abs 3) und
5. Mitwirkung bei der Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen (§ 5 Abs 4).

Begründungen:

- Gegenwärtig ist die Einrichtung eines schulpsychologischen Dienstes mit dessen Außenstellen im Amt des Landesschulrates in § 11 Abs 5 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes verankert. Da das Bundesschulaufsichtsgesetz mit Inkrafttreten der neuen Gesetzeslage außer Kraft tritt, verlöre die Schulpsychologie ihre bundesgesetzliche Verankerung.
- Gleichzeitig ist es unbestritten, dass aufgrund zahlreicher zunehmender Problemlagen und Herausforderungen in den Schulen der Bedarf nach qualitätsgesicherter, gut koordinierter schulpsychologischer und psychosozialer Unterstützung steigt.

§ 20:

Es wird grundsätzlich festgehalten, dass bei Abschaffung der Kollegien die Rechte der verschiedener Personengruppen und Institutionen (im Kollegium vertreten durch: Lehrer, Eltern, Schüler, Religionsgemeinschaften, Kammer usw.) beschnitten werden, da die Mitglieder hinkünftig nur mehr eine Beratungsfunktion innehaben und damit nicht gewährleistet ist, dass die Ideen, Vorschläge und auch die fachliche Kompetenz weiterhin ihre Berücksichtigung findet.

Sollten die Kollegien der Landesschulräte abgeschafft und durch einen Beirat der Bildungsdirektion ersetzt werden, dann ist auch dafür zu sorgen, dass der Landesschularzt Mitglied im ständigen Beirat der Bildungsdirektion ist. In den Clusterbeiräten ist zu klären, welcher Schularzt im Clusterbeirat vertreten ist, wenn mehrere Schulärzte die Schulen des Clusters betreuen.

§ 34:

Die im § 34 vorgesehene Kundmachung von Verordnungen, die nicht nur einzelne Schulen betreffen, im Bundes- oder im Landesgesetzblatt, wird zu einer erheblichen Kostensteigerung sowie zu einer zeitlichen Verzögerung führen.

4. und 5. Abschnitt:

Kosten- Leistungsrechnung Bund / Land

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Kosten-Leistungsrechnung inklusive der Aufteilung auf Bund und Länder eine wesentliche Veränderung zur bisherigen Verrechnung darstellt.

A9-439/1/2017

Anlage 1

Um die tatsächlichen Kostenzuordnungen machen zu können, ist bei sämtlichen Aufwendungen eine entsprechende Aufteilung auf Bundes- und Landesanteile erforderlich. Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang bleiben, dass durch die gemischte Behörde (Bund und Land) es naturgemäß auch zu Aufteilungsproblemen der Aufwendungen jener Aufgabenbereiche kommen wird, die sowohl Bundes- als auch Landesagenden vollziehen.

Dies bedeutet auch, dass sämtliche Bedienstete der zukünftigen Bildungsdirektionen genaue Aufzeichnungen über Zeitaufwendungen unterteilt nach Kostenträger zu führen haben und im Zeiterfassungssystem einzugeben sind.

Neben dem zusätzlichen Aufwand für die einzelnen Bediensteten wird auch eine personelle Aufstockung im Bereich der Verrechnung notwendig. Derzeit stehen für die Budgetbearbeitung beim LSR f. OÖ 0,65 VBÄ zur Verfügung.

Anzumerken wäre noch, dass im Vorblatt zu den Gesetzestexten bei den finanziellen Auswirkungen diesbezüglich keinerlei Aussage getroffen wurde.

Budgetabwicklung Bundesschulen

Beim Organisationsschema der Bildungsdirektionen als auch in den sonstigen Unterlagen ist kein Verweis auf Zuständigkeit für die Budgets von Bundesschulen ersichtlich.

Möglicherweise ist diesbezüglich ohnehin keine Veränderung beabsichtigt.

Jedenfalls hat sich die bisherige Vorgangsweise

- Zuteilung des jährlichen Budgets Bundesländerweise nach Kennwerten vom BMB an die jeweiligen LSR /SSR
- Aufteilung der Budgets unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen und den allg. Budgetkennzahlen an die einzelnen Bundesschulen durch LSR/SSR
- Schulautonome Budgetverwaltung
- Beratung der Bundesschulen in haushaltsrechtlichen Fragen und SAP Anwendungen durch LSR /SSR
- Ausgleich von Budgetüberschüssen bzw. Budgetbedarf einzelner Bundesschulen durch LSR /SSR
- Controlling des Budgetvollzugs der Bundesschulen durch LSR/SSR
- Prüfung der jährlichen Budgetvoranschläge der Bundesschulen durch die LSR/SSR

sehr bewährt. Diese diesbezüglichen Aufgaben der LSR/SSR sollten daher zukünftig die Bildungsdirektionen wahrnehmen.

Artikel 9 – Schulorganisation

§ 6 Abs 1a:

sieht die Möglichkeit vor, dass für einzelne Schulstandorte von den verordneten Lehrplänen abweichende Übergangslehrpläne erlassen werden, wenn dies im Hinblick auf den aktuellen Stand der Wissenschaft, der Zeitgemäßheit der Ausbildung und zur Verbesserung didaktischer und methodischer Arbeitsformen notwendig erscheint. Mit Ausnahme der letzten Begründung (Verbesserung didaktischer und methodischer Arbeitsformen) riskiert man damit eine Uneinheitlichkeit und Unübersichtlichkeit der Ausbildungsformen in der Berufsbildung, die man durch einheitlich verordnete Lehrpläne in jüngster Zeit zu vermeiden trachtete. Es besteht die Befürchtung, dass damit die Abschlüsse nicht mehr jene Informationen für zukünftige Arbeitgeber/innen enthalten, die den erwarteten Berufsbildern entsprechen.

§ 6 Abs 1b:

sieht die Möglichkeit einer Ermächtigung von einzelnen Schulen vor, schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Zwar wird diese Möglichkeit an die Bedingungen der Wahrung der Übertrittsmöglichkeiten sowie der Berechtigungen geknüpft, es fehlt aber eine stärkere Formulierung, dass die zuständige Schulbehörde / Bildungsdirektion eine solche schulautonome Veränderung der Lehrpläne untersagen kann, wenn sie zB nicht der Bildungsplanung und -steuerung im Bereich der Bildungsdirektion entspricht.

A9-439/1/2017

Anlage 1

§ 8e Abs 4 - Einfügung des Wortes „jedenfalls“:

„Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse sind jedenfalls ab eine Schülerzahl von acht Schülern einzurichten;“

In den Berufsschulen ist es aus organisatorischen Gründen unbedingt erforderlich, dass auch unter acht Schülern Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse eingerichtet werden können.

Der Wortlaut „jedenfalls“ lässt die Interpretation zu, dass Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse auch bereits unter der genannten Schülerzahl von 8 Schülern eingerichtet werden können.

Cluster – „Leitung mehrerer Schulen“:

Die Ziele, die mit der Einführung von Clustern angestrebt werden, könnten – was das Dienstrecht anlangt – auch durch einfache gesetzliche Änderungen erreicht werden.

Die Leitung mehrerer Schulen durch eine Person wäre nach Ansicht des Landesschulrates für Oberösterreich bereits durch eine entsprechende Formulierung in den Ausschreibungen möglich.

In der Ausschreibung könnte man darauf hinweisen, dass mit der Ernennung auf die Planstelle eines Direktors/einer Direktorin an der Schule A die Leitung der Schule B und C ... verbunden ist. Die Dienstzulagen (zB Zusammenzählen der Klassen aller von einer Person geleiteten Schulen) könnten zB durch Änderung des BDG, VBG, GehG bzw. der entsprechenden Verordnungen angepasst und die Einrechnung von Werteinheiten in die Lehrverpflichtung eines Schulleiters/einer Schulleiterin im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz festgelegt werden.

Cluster – „Umverteilung der Ressourcen“:

Der vorliegende Entwurf bietet den Schulen die Möglichkeit, Ressourcen in einem Bereich einzusparen und diese anderweitig zu verwenden (zB Aufnahme von Verwaltungsbediensteten).

Allerdings finden sich weder im Entwurf noch in den Erläuterungen ein Hinweis darauf, wer diese Personen anstellt bzw. ob mit diesen Personen ein Dienstverhältnis zum Bund oder zum Land begründet wird.

Die einzelne Schule hat die Möglichkeit, Gruppenteilungen selbständig vorzunehmen.

Eine schulautonome Entscheidung könnte dazu führen, dass Lehrerinnen und Lehrer in einzelnen Unterrichtsgegenständen nicht mehr beschäftigt werden können.

Cluster – „personelle Autonomie“:

Die Schulleitung bzw. Schulcluster-Leitung sollen nach erfolgter Ausschreibung eine begründete Auswahl der Lehrpersonen vornehmen dürfen. Sogar soll das in Oberösterreich bestehende System der Objektivierung obsolet werden.

In OÖ besteht seit vielen Jahren eine Objektivierung und kommissionelle Reihung aller Bewerber und Bewerberinnen. Die Anstellung von Lehrpersonen nach objektiven und nachvollziehbaren Gründen bzw. die Überprüfbarkeit der Lehrerauswahl ist damit sichergestellt. Die Objektivierungsrichtlinien, die einvernehmlich von der Neulehrerobjektivierungskommission (=Unterausschuss des Kollegiums) festgesetzt wurden, beinhalten alle Aspekte, die die Qualifikationen der zukünftigen Lehrer berücksichtigen. Seitens der Bewerber und Bewerberinnen besteht eine hohe Akzeptanz des Systems der Lehreranstellung nach objektiven Kriterien und damit verbunden eine große Motivation, durch zusätzliche Ausbildungen und berufliche Vorerfahrung in der Rankingliste einen guten Listenplatz einzunehmen.

Nach erfolgter Bewerbung für eine Stelle an einer allgemein bildenden Pflichtschule werden die Bewerber und Bewerberinnen der Objektivierung unterzogen. Bei einer folgenden Bewerbung um konkret ausgeschriebene Stellen ist daher eine Prüfung der Eignungskriterien im Detail nicht mehr erforderlich. Durch das Online-Anmeldesystem mit automatischer Reihung ist es möglich, insbes. zu Schulbeginn, eine hohe Anzahl an Lehrerstellen (mehr als 100) längstens binnen einer Woche nach Anforderung bzw. nach erfolgter Stellenanmeldung durch die Bewerber binnen einem Tag an die Schulen zuzuteilen und einen sofortigen Dienstantritt folgen zu lassen.

Die Mitwirkung der Schulleitung bei der Lehrerauswahl ist auch derzeit schon gesetzlich verankert im § 32 Abs 5 LDG und im § 7 Abs 3 Oö. LDHG.

Eine Mitbestimmung durch die Schulleitung bei der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen findet dadurch statt, dass die Schulleitung für eine bestimmte Stelle ein spezielles Anforderungsprofil erstellen kann und der Bewerber/die Bewerberin diesem Profil auch entsprechen muss.

A9-439/1/2017

Anlage 1

Durch das im Landesschulrat für OÖ bestehende System der Lehreranforderung, Ausschreibung, Zuteilung und Anstellung ist es möglich, eine große Anzahl an zu besetzenden Stellen nach objektiven Kriterien effizient, schnellstmöglich und transparent abzuwickeln.

Nachstehend eine Auflistung der zu Schulbeginn durch den Landesschulrat für OÖ abgewickelten Personalmaßnahmen – Ausschreibung – Zuteilung - Anstellung:

Schuljahr 2016/17	ausgeschriebene Lehrer/innenstellen	Gesamtanzahl Bewerbungen	zuteilte Lehrer/innenstellen
KW 35	115	1087	100
KW 36	143	1656	120
KW 37	109	942	81

Gemäß den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf soll nunmehr die Schulleitung/Clusterleitung aufgrund von Eignungsgesprächen die Entscheidung für die Aufnahme von Lehrpersonen treffen. Die Eignungskriterien und ihre Gewichtung zueinander sind nicht festgelegt. Obwohl die Entscheidung zu begründen ist, bleibt es letztendlich eine subjektive Entscheidung des Leiters/der Leiterin über die Auswahl der Lehrperson. Eine mögliche Einflussnahme (zB wirtschaftlich, politisch...) auf einen Schulleiter oder eine Schulleiterin bzw. eine eventuelle Bevorzugung oder Benachteiligung von Bewerbern kann nicht generell ausgeschlossen werden. Da es sich bei der Auswahlentscheidung um eine subjektive Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin handelt, ist eine Objektivitätsprüfung durch die Bildungsdirektion nur bedingt möglich.

Im § 203h Abs 3 BDG bzw. § 4b Abs 3 LDG letzter Satz des Gesetzesentwurfes ist normiert, dass „.....bei konkurrierenden Anforderungen.....“ die Dienstbehörde eine Entscheidung zu treffen hat. Weder aus dem Sinn noch aus den Erläuterungen ist abzuleiten, was mit „*konkurrierenden Anforderungen*“ gemeint ist.

Sollte die im Gesetzesentwurf vorgesehene Auswahl der Lehrer durch die Schulleitung in der vorliegenden Form beschlossen werden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein zeitgerechter Einsatz von Lehrpersonen, insbesondere zu Schulbeginn, nicht möglich sein wird. Bei einer hohen Anzahl von Bewerbungen muss der Schulleiter/die Schulleiterin mit allen Bewerbern Eignungsgespräche führen und die Bewerber einer Eignungsprüfung unterziehen, um anschließend eine Reihung vornehmen zu können. Dieser Prozess wird – je nach Anzahl der Bewerbungen - einige Zeit in Anspruch nehmen. Seitens der Bildungsdirektion muss eine Vielzahl an Einzelkontakten mit den Schulleitern und Bewerbern erfolgen, um letztendlich den Bewerber/die Bewerberin der bestimmten Schule zuweisen zu können und alle nicht berücksichtigten Bewerber in Kenntnis setzen. Derart viele Kontakte *Schule – Bewerber – Bildungsdirektion* (sh. auch Übersicht Personalmaßnahmen) wären aus rein personellen Gründen in der Bildungsdirektion in einem angemessenen Zeitraum nicht durchführbar. Die in den Erläuterungen angekündigte Verringerung des Verwaltungsaufwandes auf Ebene der Dienstbehörde oder Personalstelle kann insofern nicht nachvollzogen werden. Durch den Wegfall der Lehrerauswahl aufgrund der Objektivierung wird sich der Verwaltungsaufwand in der Bildungsdirektion erheblich erhöhen. In den nächsten Jahren werden in OÖ im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen jährlich ca. 600 Lehrer/innen pensioniert und ebenso viele angestellt werden müssen.

Eine Lehrerauswahl durch die Schulleitung während des Schuljahres ist aus administrativen und zeitlichen Gründen vorstellbar, da während des Schuljahres grundsätzlich nur wenige Bewerber eine Aufnahme anstreben. Insofern wird der Schulleiter/die Schulleiterin ohnehin eine nur geringe bzw. gar keine Auswahl haben.

Ausschreibung und Besetzung von Leitungsfunktionen

In Oberösterreich bestehen seit mehr als 40 Jahren Objektivierungsrichtlinien für die Auswahl von Direktorinnen und Direktoren für alle Schulbereiche, die ständig an die sich ändernden Anforderungen angepasst, verbessert und weiterentwickelt wurden. Für jeden Schulbereich wurden spezielle Auswahlkriterien für die Erstellung der Besetzungsvorschläge von Leitungsfunktionen angewendet. Jede/r Bewerber/in um eine Leiterstelle muss sich einem objektiven Auswahlverfahren unterziehen, wodurch die Auswahlentscheidung sowohl für die Bewerber/innen

A9-439/1/2017

Anlage 1

als auch für die Objektivierungskommission (= Ausschuss des Kollegiums des Landesschulrates für Oberösterreich) nachvollziehbar und überprüfbar ist.

Durch die Einrichtung der Schulcluster wird die Funktion der Schulleitung einer Clusterschule durch eine Bereichsleitung ersetzt. Bedenklich erscheint, dass für die Funktion der Bereichsleitung keine Ausschreibung mehr vorgesehen ist, da der Clusterleiter/die Clusterleiterin die Auswahl zu treffen hat; somit liegt eine subjektive Entscheidung einer Einzelperson vor und ein Auswahlverfahren nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien ist nicht gegeben.

Z 29 zu § 27a (1-3) Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik:

Im Lichte der „Mischbehörde“ wird darauf aufmerksam gemacht, dass § 27a 1-3 Zentren für Inklusiv und Sonderpädagogik entfällt. Für das neue Gefüge an der Bildungsdirektion ist nicht geklärt, in welchem Dienstverhältnis die Mitarbeiter/innen der geplanten Beratungszentren stehen.

Derzeit wirken in diesem Bereich Expert/innen aus dem Bereich Sonderpädagogik mit überdurchschnittlich hohen sehr differenzierten Qualifikationen.
Diese Pädagogen/innen unterliegen derzeit dem Dienstrecht der Lehrer/innen

Zu klären ist, welches Dienstverhältnis in Zukunft Leiter/innen der Beratungszentren – tatsächlich haben werden.

Verantwortungsvolle Arbeit in der Sonderpädagogik und Inklusion ist ohne pädagogischer Kompetenz nicht qualitativ umzusetzen.

Artikel 16 – Schulunterrichtsgesetz

Z 28 - § 32 Abs 2a:

Aus dem Gesetzestext geht nicht klar hervor, ob für Schüler, die das 9. Schuljahr als a.o. Schüler beendet haben, nunmehr ein freiwilliges 10. Schuljahr als a.o. Schüler möglich sein soll oder, ob lediglich eine Beendigung des 9. Schuljahres im a.o. Status (ohne vorzeitige Beendigung des Status) und ein freiwilliges 10. Schuljahr als ordentlicher Schüler ermöglicht werden soll. Lediglich die Überschrift in den Erläuterungen „freiwilliger Weiterbesuch durch außerordentliche Schülerinnen und Schüler“ lässt auf die erste Variante schließen, eine Klarstellung erscheint daher notwendig.

Z 42 bis 51 iVm Z 52 bis 65 - §§ 63a und 64a:

Die Möglichkeit der Übertragung von Angelegenheiten des Schulforums in die Entscheidungsbefugnis des Clusterbeirates erscheint hinsichtlich dessen Zusammensetzung problematisch. Wenn sich zwei Schulen zu einem Cluster zusammenschließen sind im Clusterbeirat 2 Schulsprecher (falls eine Volksschule beteiligt ist nur einer), 2 Vertreter/innen der Lehrer/innen, 2 Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten sowie mindestens 3 und höchstens 8 Repräsentant/innen der regionalen Kooperationspartner. Somit kann bei einer Ausschöpfung der möglichen Nominierung aus letztgenannter Gruppe diese alleine gegen den Willen der Vertreter aus den Schulen eine Entscheidung herbeiführen. Es erscheint daher notwendig, zumindest die Stimmgewichtung bei übertragenen Aufgaben zu überdenken.

Schulärztliches Referat:

Im Rahmen der Bildungsreform sollen die schulärztlichen Aufgaben im Bereich des BMB auf ein Minimum reduziert werden und zwar im SCHUG § 66 auf die lediglich allgemeine Beratung der Lehrkräfte in Hinblick auf gesundheitliche Mängel, deren Ursache in der Schulausbildung liegen. Alle anderen Tätigkeiten sollen Aufgaben des BMGF werden.

Wie die Organisation und Aufgabenbeschreibung im Gesundheitsministerium erfolgt, soll privatwirtschaftlich und mit Verordnungen geregelt werden („unter Einbindung bestehender Strukturen“). Ob diese angedachte Organisationsänderung, die nicht näher beschrieben wird, eine Verbesserung für die Kinder im Sinn einer kompetenten und kontinuierlichen schulmedizinischen Betreuung darstellt, ist fraglich. Dass eine konstante schulärztliche Betreuung in den Schulen bei Integration, Inklusion, Ganztagschule und einer zunehmenden Zahl von chronisch kranken Kindern notwendig ist, bei denen es auch während der Schulzeit zu akuten lebensbedrohlichen Zwischenfällen kommen kann, zeigt der praktische Alltag.

Z 67 - § 66:

Die schulärztliche Beratung der Lehrkraft kann allgemein, kann aber auch nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch die Eltern persönlich notwendig sein, deshalb sollte es weiterhin „beraten“ heißen und nicht „in allgemeiner Form zu beraten“.

A9-439/1/2017

Anlage 1

Die Beratung erfolgt in Hinblick auf den Schulbesuch, das heißt auch in Hinblick auf eine möglichst gute Schulausbildung. Damit sind nicht nur Mängel wie oben beschrieben gemeint, sondern auch Mängel, die - wenn sie nicht schulärztlich erkannt werden - zu einer herabgesetzten schulischen Leistungsfähigkeit führen, zB starke Fehlsichtigkeit, Absenzen (eine Epilepsieform), Atemnot bei bisher unerkanntem Asthma...

Sobald aber in diesem Fall eine ärztliche Beratung einer Schülerin/eines Schülers mit einer persönlichen Information des Kindes bzw. der Eltern im Fall eines gesundheitlichen Mangels erfolgt, greift das Ärztegesetz § 51 mit einer entsprechenden Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht der Dokumentation.

Mit der Argumentation der „allgemeinen Beratung“ will man aber die Dokumentationspflicht der schulärztlichen Untersuchungen und weiterer Tätigkeiten nach § 51 Ärztegesetz umgehen und beruft sich nur auf das Datenschutzgesetz. Im Anschluss an die Beratung (in der Vorstellung des BMB) alle ärztlichen Notizen zu vernichten, ist aus ärztlicher Sicht undenkbar, widerspricht dem ärztlichen Berufsverständnis und Ärztegesetz und kann auch nicht im Sinn der Eltern und Erziehungsberechtigten sein.

Weiters soll im Entwurf die Möglichkeit einer weiteren Untersuchung des Kindes während des Schuljahres mit Zustimmung nicht mehr möglich sein. Gerade bei chronisch kranken Kindern oder bei unklaren Beschwerden in der Schule oder vor Schulveranstaltungen ist das oft notwendig und in Absprache mit den Eltern sehr zielführend. Diese Möglichkeit sollte unbedingt erhalten bleiben.

Z 67 - § 66a:

Zu Abs 1 Z 1

Wenn Schulärzte Impfungen durchführen sollen, ist für die entsprechende Zeit, Räumlichkeit, Notfallausrüstung, EDV-Ausstattung, Zeit für Verwaltungsarbeiten, Beobachtungszeiträume nach den Impfungen vorzusehen.

Zu Abs 1 Z 2

Bei der Mitwirkung bei der Bekämpfung von Infektionserkrankungen handelt es sich meist um ein Vollziehen des Epidemiegesetzes im Fall von meldepflichtigen Erkrankungen. Diese Tätigkeit bedarf keiner Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Zu Abs 1 Z 4

Es ist zu klären, ob die Untersuchung nach SMG § 13 an das BMGF delegiert werden kann, es handelt sich dabei um ein Gesetz, im Rahmen dessen ausdrücklich außerhalb der betroffenen Schule keine andere Behörde informiert werden darf.

Zu Abs 1 Z 5

Gesundheitserziehung und -förderung ist nicht alleinige Aufgabe des BMGF, wie im Entwurf vom BMB beschrieben, sondern findet auch im Auftrag des BMB statt (siehe zB Grundsatzentwurf Gesundheitserziehung und -förderung). Gerade das BMB befasst sich viel mit Gesundheitserziehung und -förderung.

Zu Abs 2

Bisher wurden schulärztlich gebotene Maßnahmen nur durch eine entsprechende Information der Eltern in die Wege geleitet. Wie dieser Absatz zu verstehen ist, ist nicht weiter beschrieben.

Zu Abs 3

Privatwirtschaftsverwaltung ist für die Kinder und die Schulärzte sicher eine Verschlechterung, die Tätigkeitsbereiche sind oft nicht genau zuzuordnen und dann in der Zuständigkeit zweier Ministerien. Was genau unter Nutzung privatwirtschaftlicher Strukturen verstanden wird, ist nicht ersichtlich.

Z 67 - § 66b:

Die rechtliche Absicherung der Lehrkräfte bei Übernahme einer ärztlich übertragbaren Tätigkeit nach § 50a Ärztegesetz ist lang ersehnt und wichtig. Die Verabreichung von Notfallmedikamenten sollte noch erwähnt werden, wenn im Gesetz nicht möglich, dann unbedingt in einem ergänzenden Rundschreiben. Zu klären wäre auch noch, was zu tun ist, wenn sich keine Lehrkraft freiwillig zur Verfügung stellt.

A9-439/1/2017

Anlage 1

Artikel 19 – Schulpflichtgesetz**§ 8 - Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs mit Integrierung § 17 (Lehrplanzuordnung):**

Die Möglichkeit der Antragstellung für Eltern und Schule fällt lt. Entwurf zur Gänze weg.

Für das System Schule im Kontext Sonderpädagogik/Inklusion wird angemerkt, dass aus Sicht der Expertise für einen Prozess Eltern und Schule als Expert/Innenorganisation ganz eng kooperieren müssen. Speziell im Bereich Beeinträchtigung ist die alleinige Antragstellung/Bearbeitung durch die Behörde keine Lösung.

Diese Offenheit der Antragstellung (3 Möglichkeiten) wie bisher für den Bereich des SPF - Verfahrens hat sich jahrelang bewährt und ist unbedingt auch weiterhin erforderlich.

Anmerkung zur Gutachteneinholung im Rahmen des Verfahrens:

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Behörde entscheiden kann, welche Gutachten erforderlich sind.

Dies kann zu sehr hohen Kosten führen, wenn seitens der Bildungsdirektion Gutachten beauftragt werden müssen. Medizinische, Psychiatrische...etc....

Derzeit besteht die Möglichkeit, dass Eltern bereits vorliegende Befunde und Gutachten im Rahmen des Verfahrens einbringen können. Die Anerkennung und Würdigung dieser Befunde obliegt der Behörde und das verbindliche sonderpädagogische Gutachten wird von Lehrerexperten/innen schulsystemintern kostenneutral im Auftrag der Behörde erstellt.

§ 16:

Bisher waren die jeweiligen Ortsgemeinden gesetzlich verpflichtet ein Verzeichnis der in ihrem Gebiet wohnenden schulpflichtigen Kinder zu führen, wobei die Führung dieser Schulpflichtmatrik meist von den Schulleitern übernommen wurde (gegen eine finanzielle Abgeltung).

Der nunmehr neue Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Leiter der Bildungseinrichtungen die Daten ihrer Schüler an die Bildungsdirektion zu übermitteln haben und diese, nach Ergänzung der Daten um die Schüler die ihre Schulpflicht gemäß § 11, 12, 13 oder 15 SchPflG erfüllen, die Daten an das BRZ weiterzuleiten hat.

Durch die Verlagerung der Pflicht zur Feststellung der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht von den Gemeinden auf die Bildungsdirektionen ist ein erheblicher Mehraufwand für letztere zu befürchten.

In Ergänzung zu den vorangeführten Ausführungen wird auch die Stellungnahme zur thematisch im Zusammenhang stehenden Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Artikel 1:**BDG – Hinweis:**

Der Entwurf zum BDG 1979 enthält mehrfach den Begriff „Werteinheiten“, überwiegend in Zusammenhang mit der Verminderung der Unterrichtsverpflichtung von Leitungspersonen. Nachdem in der Ressourcenzuteilung nunmehr ausschließlich der Begriff der „Realstunde“ bzw. „Wochenstunde / Lehrerwochenstunde“ verwendet wird, wird empfohlen zu überprüfen, ob sich nicht auch alle Einrechnungen im Sinne einer Einheitlichkeit des Ressourcenverständnisses im Dokument in Realstunden darstellen lassen.

Die Kriterien der Ressourcenzuteilung an die Bildungsdirektionen sind nicht gewichtet. Vor allem die Validität der historischen Daten für die Berechnung des sozioökonomischen Hintergrundes ist zu hinterfragen.

§ 203 ff BDG:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Mitwirkung der Schulen bei der Besetzung freier Planstellen vor. Allerdings ist weder im Entwurf noch in den Erläuterungen definiert, was unter „freier Planstelle“ zu verstehen ist.

Demnach ist nicht klar, ob es sich bei freien Planstellen lediglich um Planstellen handelt, die unbefristet zu besetzen (und demnach verpflichtend auszuschreiben) sind oder, ob auch

A9-439/1/2017

Anlage 1

Planstellen, die lediglich für eine bestimmte Dauer (zB Vertretungen) zu besetzen sind, ausgeschrieben werden müssen.

Die Auswahl von Lehrpersonen durch autonomere Schulen entspricht im Wesentlichen einer bereits jetzt gelebten Praxis einer Beteiligung der Schulleitungen im Auswahlverfahren. Das dienstliche Interesse der Behörde bleibt jedenfalls gewahrt, die Bestimmung, dass bei Ablehnung eines Schulwunsches eine Begründung gegeben werden muss, fördert die Transparenz. (§ 203h BDG 1979).

Die Auswahl von Neulehrer/innen durch eine einzelne Person erscheint allerdings bedenklich.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass nur Bewerbungen, die sich auf eine konkrete Stelle beziehen, als gültig zu werten sind.

Um zu verhindern, dass es zu einer Vielzahl an ungewollten und ungültigen Bewerbungen kommt, könnte zB bei der Onlinebewerbung ein Pflichtfeld eingeführt werden, in dem die „angestrebte Schule“ zwingend einzugeben ist.

Eine andere Möglichkeit wäre, Bewerbungen, die sich auf mehrere bzw. alle in einem Bundesland in einem bestimmten Unterrichtsgegenstand ausgeschriebenen Stellen beziehen, als gültig zu werten.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf haben die Schulleiter/innen mit allen Bewerbern/ Bewerberinnen ein Gespräch zu führen.

Wie ein Schulleiter/eine Schulleiterin diese Bewerbungsgespräche in einem überschaubaren und vernünftigen Zeitraum bewältigen soll, ist für uns nicht vorstellbar (im Schuljahr 2016/17 haben sich in Oberösterreich zB 86 Personen für KFA, 65 für GSK, 47 für GWK, 32 für BIUK, ... beworben).

Denkbar wäre, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter nur mit einer begrenzten (gezielt ausgewählten) Anzahl von Bewerbern Gespräche führen.

§§ 207 ff BDG – Auswahlverfahren-Schulleiter:

Die Ausschreibung von leitenden Stellen durch die Bildungsdirektion in den Ländern – anstatt durch das Bundesministerium wie bisher – kann als eine Stärkung der Bildungsdirektionen verstanden werden, ein einheitliches Auswahlverfahren wird als Vorteil gesehen

Hinweise auf ein standardisiertes Verfahren finden sich allerdings weder im Gesetzesentwurf noch in den erläuternden Bemerkungen.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird ein funktionierendes Objektivierungsverfahren (in Oberösterreich) durch ein neues System ersetzt.

Das Landesschulratskollegium hat in einer Verordnung zusätzliche Kriterien (pädagogisch-administrative Aufgaben, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Entscheidung ausschlaggebend ist), die im Auswahlverfahren heranzuziehen sind, festgelegt.

Diese oder eine ähnliche Möglichkeit ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen.

In Oberösterreich hat sich die Mitbestimmung an der Schule bewährt.

Durch das Hearing an der Schule zeigt sich die Akzeptanz der Bewerberinnen und Bewerber. Die Akzeptanz spielt im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Rolle.

Die Frage, auf welcher Grundlage die Begutachter/innenkommission ihre Entscheidung trifft, ist weder im Gesetz definiert noch ergeben sich Hinweise aus den erläuternden Bemerkungen.

Artikel 5 und 7:

In formalrechtlicher Hinsicht

- In Art 5 Z 17 ist der Entfall des § 51 Abs 4 geregelt. Nach Z 21 (§ 123 Abs 81 Z 2 ist der Entfall dieser Bestimmung mit 01.09.2018 festgelegt, gleichzeitig ist in Z 4 leg cit der Entfall dieser Bestimmung mit 01.09.2019 normiert.

A9-439/1/2017

Anlage 1

- In Art 7 Z 7 (§ 14a Abs 1 erster Satz) ist die Zitierung falsch, da § 26b Abs 8 LDG 1984 nicht existiert.
- In Art 7 Z 11 (§ 20 Abs 4 erster Satz) fehlt bei den Zitaten der Verweis auf das VBG.

In materiell-rechtlicher Hinsicht

- In Art 5 Z 14 (§ 26c Abs 6 LDG 1984) ist die Bereitstellung von Sekretariatspersonal an der Schule, an welcher die Schulcluster-Leitung eingerichtet ist vorgesehen.
Dazu finden sich allerdings keinerlei Bestimmungen darüber, wer die Bereitstellung bzw. die Dienstgeberfunktion des Sekretariatspersonals wahrzunehmen hat.
- Nach Art 5 Z 15 soll die Bestimmung des § 27 Abs 2 letzter Satz LDG 1984 mit 01.09.2018 entfallen.
Diese Regelung hat sich im Bundesland Oberösterreich allerdings bestens bewährt und sollte daher weiterhin Bestand der Rechtsordnung bleiben.
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs 2 LDG 1984 (Art 5 Z 8) die Ausschreibung der Planstelle eines Direktors für einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren aufgeschoben werden kann, wenn die Einbeziehung der Schule in einen Schulcluster in Aussicht genommen ist. Zur Vermeidung einer Vakanz sollte daher der Entfall der Bestimmung des § 27 Abs 2 letzter Satz LDG wenn überhaupt, dann frühestens mit 01.01.2020 in Kraft treten.
Unklar scheint dabei auch die Formulierung der „Aussichtnahme“ einer Schulclusterbildung.
Nach den Erläuterungen dazu ist dies durch nach Außen in Erscheinung getretene Vorbereitungen zum Ausdruck zu bringen. Auch hiebei handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der einer näheren Auslegung im Gesetzestext bedürfte.
- Nach Art 5 Z 2 (§ 4a Abs 1 LDG 1984) hat der Besetzung einer freien Planstelle ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen.
Der Begriff der „freien Planstelle“ bedarf jedenfalls einer näheren Erläuterung, da daraus nicht hervorgeht, ob es sich beispielsweise bei einer Neuaufnahme wegen einer Krankenstandsvertretung um eine freie Planstelle handelt. Wir gehen aus administrativen Gründen davon aus, dass es in solchen Fällen keiner Ausschreibung bedarf.
- Zu Art 5 Z 11 (§ 26a – Begutachtungskommission und Auswahlverfahren).
Derzeit wird das Assessment für die Auswahl von Schulleitern amtsintern von der Abteilung Schulpsychologie durchgeführt. Nach den nunmehr vorgesehenen neuen Bestimmungen hätte das Assessment durch eine externe Einrichtung zu erfolgen, was mit entsprechenden Kosten verbunden sein wird.
Zu bedenken ist auch, dass die Auswahl bezüglich der Leitungsfunktion an Pflichtschulen dem landesgesetzlich zuständigen Organ obliegt, welches bei seiner Auswahlentscheidung nicht an das Gutachten der Begutachtungskommission gebunden ist. Dies steht allerdings im Widerspruch zur Bestimmung des § 26 Abs 7 LDG 1984 (Art 5 Z 9), der zufolge für die Besetzung der Planstelle jener Bewerber heranzuziehen ist, welcher den Auswahlkriterien im *höchstem* (Grammatikfehler) Ausmaß entspricht.
- Zur vorgesehenen Auswahl von Lehrpersonen durch die Schul- bzw. Clusterleitung ist grundsätzlich festzuhalten, dass damit die im Bundesland Oberösterreich mittels Verordnung des Landesschulrates geschaffene Objektivierung von Anstellungen auf Grund einer kommissionellen Reihung nach einem objektiven Punktesystem sowie die Objektivierungskommission für die Aufnahme von Lehrpersonen obsolet werden und damit eine äußerst bewährte Einrichtung, deren Entscheidungen nachvollziehbar und begründbar sind, ihre Zuständigkeit verliert.
Dies ist insofern besonders bedauerlich und stellt einen Rückschritt dar, als nunmehr die Entscheidung der Aufnahme von Landeslehrpersonen ausschließlich von einer Einzelperson (Schulleiter) zu treffen ist.
Auf Grund der Vielzahl von Neuaufnahmen von Landeslehrpersonen pro Schuljahr, insbesondere zu Schulbeginn stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage der Durchführbarkeit bzw. Administration der beabsichtigten Neuregelungen (vorgesehene Durchführung von Einzelgesprächen mit allen Bewerbern).

Anlage 2

Seitens der ÖVP, Fraktion im Gesamtkollegium, wird mitgeteilt, dass man sich der vorliegenden amtlichen Stellungnahme des LSR f. OÖ vollinhaltlich anschließt, jedoch folgende Ergänzung angefügt wird:

1. Die Ressourcen müssen weiterhin nach den bisherigen Richtlinien zur Verfügung gestellt werden - eine Ressourcenkürzung ist inakzeptabel.
2. Die indexbasierte Ressourcenverteilung darf nicht auf Kosten von anderen Standorten bzw. Bundesländern gehen.
3. Durch die Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahl sowie Teilungszahl darf es zu keiner Kürzung der Planstellen im Lehrer/innenbereich kommen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sty. Licht', written in a cursive style.

24. 4. 2017